



**Verordnung über die Vergabe und
die Benutzung der öffentlichen
Räumlichkeiten im Eigentum der
Gemeinde Terenten**

**Regolamento sull'assegnazione e
l'utilizzo dei locali pubblici in
proprietà del Comune di Terento**

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 7/R/2008 vom 14.02.2008
Approvato con delibera del Consiglio Comunale n. 7/R/2008 del 14.02.2008

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 23/R/2014 vom 13.06.2014
Approvato con delibera del Consiglio Comunale n. 23/R/2014 del 13.06.2014

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 42/R/2018 vom 18.12.2018
Approvato con delibera del Consiglio Comunale n. 42/R/2018 del 18.12.2018

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 20/R/2022 vom 27.06.2022
Approvato con delibera del Consiglio Comunale n. 20/R/2022 del 27.06.2022

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 6/R/2024 vom 12.03.2024
Approvato con delibera del Consiglio Comunale n. 6/R/2024 del 12.03.2024

GEMEINSCHAFTSHAUS TARENTEN

1. Die Räume des Gemeinschaftshauses von Terenten können entsprechend der Zweckbestimmung des Hauses verwendet werden.
2. Das Gemeinschaftshaus Terenten ist für Veranstaltungen kultureller, sportlicher (soweit in den Räumlichkeiten möglich), sozialer, freizeitgestalterischer und gesellschaftlicher Art im Interesse der örtlichen Vereine und der Dorfgemeinschaft verwendbar. Insbesondere steht das Vereinshaus zur Verfügung für:
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeindeverwaltung, der örtlichen Vereine von Terenten, sowie auch Vereine und Organisationen auf Bezirks- und Landesebene, die in Terenten vertreten sind;
 - b) Theatervorstellungen, musikalische Darbietungen, Unterhaltungsabende, Bälle, Film- und Tonbildvorführungen, Ausstellungen verschiedener Art, Tagungen für Fortbildung und Körperertüchtigung;
 - c) Veranstaltungen kommerziellen Charakters öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen, Vereinigungen und Organisationen, sowie privater Betriebe und Einzelpersonen.
 - d) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde für Ausstellungen über einen längeren Zeitraum und für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse hat Vorrang.
3. Die Verwendung des Gemeinschaftshauses erfolgt unter Berücksichtigung des Bedarfes der Gemeinde Terenten, der örtlichen Vereine und Verbände.
Die Veranstaltungen werden von den interessierten Vereinen bzw. Privatpersonen in der Gemeinde schriftlich gemeldet. Die Veranstaltung, die zuerst gemeldet wird, hat Vorrang. Bei Terminverschiebungen können die interessierten Veranstalter untereinander eine Terminveränderung vereinbaren, die im Gemeindeamt vermerkt werden muss.
4. Der Veranstalter findet das Vereinshaus in sauberem, aufgeräumtem Zustand vor. Die Tische und Stühle müssen, falls nicht schon aufgestellt, vom Veranstalter selbst aufgestellt werden.
5. Die Kosten für die Benutzung werden wie folgt festgelegt:
Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Körperschaften oder Privatpersonen, ohne Gewinnabsicht und öffentlich zugänglich im Bereich Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Soziales: **kostenlos**;
 - Einheimische Verein und Verbände: **kostenlos**
 - Privatfeiern und Firmenfeiern (geschlossene Gesellschaften): **400,00 Euro**
 - Hochzeiten für Einheimische: **400,00 Euro**
 - Hochzeiten für Auswärtige: **800,00 Euro**
 - Maturabälle: **2.000,00 Euro**, zuzüglich MwSt. im gesetzlichen Ausmaß
mindestens 3 Maturanten müssen den Wohnsitz in der Gemeinde Terenten haben, damit ein Antrag um Benutzung des Vereinshaus für einen Maturaball gestellt werden kann.
Für die Überlassung des Vereinshauses für Maturabälle wird eine eigene Vereinbarung unterzeichnet.

Wenn für die Nutzung des Vereinshauses eine Rechnung ausgestellt wird, verstehen sich die obigen Beträge zuzüglich MwSt. im gesetzlichen Ausmaß.

Die Kosten für Reinigung sind in den oben genannten Preisen nicht inbegriffen.

6. Folgende Räume und Einrichtungen können vom Veranstalter benützt werden:
 - a) Saal mit Bühne;
 - b) Küche mit Kühlzelle;
 - c) Bar;
 - d) Galerie
 - e) WC-Anlagen im Kellergeschoß
7. Bei kleineren Veranstaltungen bleiben die WC-Anlagen im Kellergeschoß geschlossen. Es können die öffentlichen WC-Anlagen beim Eingang bzw. Pavillon benützt werden. Die Spesen für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen müssen vom Veranstalter selbst getragen werden.
8. Alle Räume unterhalb der Theaterbühne, sowie der Kulissenraum hinter der Bühne sind ausschließlich dem Theaterverein vorbehalten und können nur mit dessen Einverständnis benützt werden.
9. Der Veranstalter muss bei größeren Veranstaltungen (z.B. Bälle) den Brandsicherungsdienst des Feuerwehrkommandos Terenten rechtzeitig beantragen und in der vom Feuerwehrverband festgelegten Höhe finanziell aufkommen.

10. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle zur Zeit der Veranstaltungen geltenden Bestimmungen polizeilicher, lizenzmäßiger, verwaltungsmäßiger und fiskalischer Natur einzuhalten und trägt die alleinige Verantwortung für allfällige Missachtung der geltenden Rechtsbestimmungen.
11. Die Gemeindeverwaltung haftet nicht für Unfälle, Schäden und Diebstahl, die Teilnehmer an der Veranstaltung, Organisatoren der Veranstaltung oder Dritte im Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftshauses Terenten erleiden.
12. Der Veranstalter muss bei Veranstaltungen (z.B. Bälle), bei denen Störungen des friedlichen Ablaufs im und außerhalb des Gemeinschaftshauses möglich sind, einen als solchen gekennzeichneten und bei der Quästur eingetragenen Ordnungsdienst einsetzen.
13. Die neue Schlüsselverwaltung für das Vereinshaus ist digitalisiert, personenbezogen und überwacht.
14. Jeder Verein muss den Schlüssel beim Hausmeister abholen und wieder zurückgeben. Eine Weitergabe unter den Vereinen ist ohne Ermächtigung nicht gestattet. Die Aushändigung der Schlüssel bedingt die Übernahme der vollen Verantwortung und Haftung für die betroffenen Räume und deren Einrichtung.
15. Die Übergabe der vorgemerkten Räumlichkeiten erfolgt durch den Hausmeister, nach vorhergehender Terminvereinbarung, gemeinsam mit einem Vertreter des Vereins.
16. Die Kücheneinrichtung und die elektrischen Geräte können vom Veranstalter benützt werden. Der Veranstalter ist verantwortlich, dass fachkundiges und gewissenhaftes Personal dort arbeitet.
17. Die Vorbereitungsarbeiten dürfen maximal zwei Tage vor der Veranstaltung beginnen. Die Aufräumarbeiten müssen innerhalb des darauf folgenden Tages abgeschlossen werden, damit die Reinigungskraft die Endreinigung vornehmen kann.
18. Die Räumlichkeiten müssen sauber aufgeräumt hinterlassen werden, eine gründliche Reinigung der Geräte ist durchzuführen, nach Beendigung der Veranstaltung müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden. Bei der Fritteuse muss das verwendete Öl nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß entleert und entsorgt werden.
19. Beim Anliefern von Getränken und Ähnlichem, sowie beim Entfernen des Leergutes muss der Veranstalter durch eine verantwortliche Person vertreten sein; Glas, Kartone, Dosen, Bioabfall und der Restmüll muss getrennt gesammelt bzw. entsorgt werden. Der anfallende Müll ist im Bauhof beim Fernheizwerk zu entsorgen.
20. Die technischen Geräte, z.B. Mischpultsprechanlage, Beamer, dürfen nur von fachkundigen Personen (welche bei der Vorführung der Geräte anwesend waren) bedient werden. Der Gebrauch der technischen Geräte ist bei der Anmeldung der Veranstaltung zu melden.
21. Der Energieverbrauch (Heizmaterial – Strom) ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
22. Saaldekorationen dürfen nur nach Absprache mit dem zuständigen Referenten angebracht werden.
23. Die Kosten für die Reinigung der Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses (Saal und Bühne, Küche und Kühlzelle, Bar, Galerie, WC-Anlagen im Kellergeschoß), welche von der Gemeinde gewährleistet wird, werden mit eigenem Beschluss des Gemeindeausschusses unter Berücksichtigung des Prinzips der Kostendeckung festgelegt.

Die Endreinigung bei Bällen wird nur von einer Reinigungsfirma durchgeführt. Die anfallenden Spesen werden aufgrund des jeweils vorgelegten Angebotes der Reinigungsfirma weiterverrechnet.

Bei sich wiederholenden Veranstaltungen (z.B. Theateraufführungen) wird die Gebühr für die Reinigung nur einmal berechnet. Eine zwischendurch eventuell notwendige Reinigung muss vom Veranstalter selbst organisiert bzw. durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kriterien gemäß Verordnung über die Gewährung von Beiträgen kann der Bürgermeister auf die Einhebung der Kosten für die Reinigung durch die Veranstalter/Nutzer verzichten. Die Räumlichkeiten müssen vom Veranstalter/Nutzer aufgeräumt hinterlassen werden. Tische, Stühle, Gläser müssen im ursprünglichen Zustand wie bei Übernahme der Lokale angeordnet bzw. verräumt werden, jeglicher Müll ist im Bauhof beim Fernheizwerk zu entsorgen. Sollte die Reinigung mit höheren Kosten verbunden sein als festgelegt, werden die zusätzlichen Kosten von der Kautions einbehalten.

Der zuständige Referent bzw. der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände die oben angeführten Summen erhöhen, damit die nach seinem Ermessen anfallenden Kosten für die Reinigung im Einzelfall gedeckt werden.

Sollte Geschirr, Besteck, Gläser und dergleichen der Vereinshausküche an einen anderen Veranstaltungsort gebracht werden, ist dies separat zu beantragen und mit dem Hausmeister abzuklären.

24. Als Sicherstellung für die ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten wird folgende Kautionsfestlegung festgelegt:

Saal und Bühne: 150,00 Euro Kautionsfestlegung

Küche und Kühlzelle: 150,00 Euro Kautionsfestlegung

Bar: 150,00 Euro Kautionsfestlegung

Galerie: 150,00 Euro Kautionsfestlegung

Werden mehrere der obigen Räumlichkeiten benutzt, werden die Beträge für die Kautionsfestlegung bis max. 350,00.- Euro summiert.

Bälle-Feste: 500,00 Euro Kautionsfestlegung

Maturabälle: 2.000,00 Euro Kautionsfestlegung

25. Die Beträge für die Nutzung, Reinigung und Kautionsfestlegung sind vorab auf das Schatzsamtskonto der Gemeinde zu überweisen, erst nachher kann der Schlüssel ausgehändigt werden.

Nach Abschluss der Veranstaltung und erfolgter grober Reinigung müssen die Räumlichkeiten innerhalb von 2 Tagen gemeinsam mit dem Hausmeister und dem Veranstalter, nach vorhergehender Terminvereinbarung, besichtigt bzw. übergeben werden.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten wird die einbezahlte Kautionsfestlegung rückerstattet.

Sollten hingegen Schäden festgestellt werden, wird die Kautionsfestlegung im entsprechenden Ausmaß einbehalten unbeschadet der Geltendmachung sämtlicher Schäden.

26. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt unter Einhaltung des Prinzips der Kostendeckung und des Verursacherprinzips die Beträge für die Reinigung und die Kautionsfestlegung periodisch zu überprüfen und eventuell neu festzulegen.

27. Der Veranstalter haftet für alle entstandenen Schäden und ist verpflichtet, diese umgehend zu melden und zu beheben.

28. Geschirr, Töpfe, Teekoche und dergleichen, welche für den Abtransport von Speiseresten mitgenommen wird, muss am Tag nach der Veranstaltung gereinigt zurückgebracht werden.

29. Rauchen ist vor, während und nach der Veranstaltung in allen Räumlichkeiten, wie vom Gesetz vorgeschrieben, verboten.

30. Die Gemeindeverwaltung bzw. der zuständige Referent ist berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen, Kontrollen durchzuführen und entsprechende Anweisungen zu erteilen.

31. Der Veranstalter verpflichtet sich, allfällige Probleme im guten Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung (Führungsausschuss) zu lösen.

32. Im Falle von Schwierigkeiten organisatorischer oder anderer Natur, muss sofort der zuständige Hausmeister oder Gemeindevorstand in Kenntnis gesetzt werden.

33. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde für Ausstellungen über einen längeren Zeitraum und für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse hat Vorrang.

34. Das Abtreten der Vereinbarungsrechte durch den Veranstaltungsantragsteller ist nicht erlaubt.

35. Die Missachtung oben genannter Vorschriften kann unter anderem den Ausschluss von künftigen Veranstaltungen zur Folge haben.

FESTPLATZ – ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

1. Die Bestimmungen hinsichtlich Gemeinschaftshaus Terenten finden, sofern vereinbar, auch für die Nutzung des Festplatzes vor dem Gemeinschaftshaus oder anderer öffentlicher Flächen Anwendung.

2. Die Veranstaltungen werden von den interessierten Vereinen bzw. Privatpersonen in der Gemeinde schriftlich gemeldet. Die Veranstaltung, die zuerst gemeldet wird, hat Vorrang. Bei Terminverschiebungen können die interessierten Veranstalter untereinander eine Terminveränderung vereinbaren, die im Gemeindeamt vermerkt werden muss.
3. Private Feiern und Firmenfeiern (geschlossene Gesellschaften), Bälle, Maturabälle oder andere Veranstaltungen, auch im Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeinschaftshauses, unterliegen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand, wobei geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Lärmbelästigung für die Anrainer auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
4. Die Kosten für die Benutzung des Festplatzes werden wie folgt festgelegt:
Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Körperschaften oder Privatpersonen, ohne Gewinnabsicht und öffentlich zugänglich im Bereich Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Soziales: **kostenlos**;

Feiern mit Gewinnabsicht, Privatfeiern und Firmenfeiern (geschlossene Gesellschaft) sowie Maturabälle:
Benutzung Festplatz: 250,00 Euro
Benutzung der Tisch- und Bankgarnituren der Gemeinde: 150,00 Euro

Wenn für die Nutzung des Festplatzes eine Rechnung ausgestellt wird, verstehen sich die obigen Beträge zuzüglich MwSt. im gesetzlichen Ausmaß.

Auf den Tischgarnituren dürfen für die Befestigung von z.B. Preislisten, Tischnummer KEINE Reißnägel oder andere spitze Gegenstände verwendet werden.

5. Der Veranstalter muss sofort oder am darauffolgenden Tag mit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beginnen und den Platz in der kürzest möglichen Zeit wiederherstellen.
6. Die Reinigung des Festplatzes muss vom Veranstalter selber gewährleistet werden.
7. Als Sicherstellung für die ordnungsgemäße Nutzung der Flächen wird folgende Kautions festgelegt:
Festplatz: 400,00 Euro Kautions;

Bei sich wiederholenden Veranstaltungen desselben Vereins wird ist die geschuldete Kautions nur einmal einzuzahlen.

Das benötigte Veranstaltungsmaterial wie z.B. Tisch- und Bankgarnituren, Zelte, u. ä. muss schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden; die Abholung muss bis spätestens Freitag, 12.00 Uhr mit dem Gemeindevorstand/Hausmeister organisiert werden.

AUSSCHANK beim FESTPLATZ

1. Der Ausschank beim Festplatz steht Vereinen, Verbänden, Körperschaften oder Privatpersonen, ohne Gewinnabsicht und öffentlich zugänglich im Bereich Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Soziales kostenlos zur Verfügung;
2. Die Nutzung für private Feiern und Firmenfeiern (geschlossene Gesellschaft), Bälle bzw. Maturabälle oder andere Veranstaltungen mit Gewinnabsicht unterliegt der Genehmigung des Gemeindevorstandes.
Die Gebühr für die Nutzung des Ausschank wird wie folgt festgelegt:
350,00 Euro
3. Wenn für die Nutzung des Ausschank eine Rechnung ausgestellt wird, versteht sich der obige Betrag zuzüglich MwSt. im gesetzlichen Ausmaß.
4. Die Veranstaltungen werden von den interessierten Vereinen bzw. Privatpersonen in der Gemeinde schriftlich gemeldet. Die Veranstaltung, die zuerst gemeldet wird, hat Vorrang. Bei Terminverschiebungen können die interessierten Veranstalter untereinander eine Terminveränderung vereinbaren, die im Gemeindeamt vermerkt werden muss.

Die neue Schlüsselverwaltung für den Ausschank ist digitalisiert, personenbezogen und überwacht.

Jeder Verein muss den Schlüssel beim Hausmeister abholen und wieder zurückgeben. Eine Weitergabe unter den Vereinen ist ohne Ermächtigung nicht gestattet. Die Aushändigung der Schlüssel bedingt die Übernahme der vollen Verantwortung und Haftung für die betroffenen Räume und deren Einrichtung.

Die Übergabe der vorgemerkten Räumlichkeiten erfolgt durch den Hausmeister, nach vorhergehender Terminvereinbarung, gemeinsam mit einem Vertreter des Vereins.

5. Die Reinigung des Ausschank beim Festplatz sowie der WC-Anlagen beim Pavillon müssen vom Veranstalter selbst gewährleistet bzw. durchgeführt werden. Bei größeren Veranstaltungen können die WC-Anlagen im Kellergeschoß des Vereinshauses genutzt werden. Eine geeignete Abzäunung zum restlichen Vereinshaus muss aufgestellt werden. Dies erfolgt durch die Gemeinde.
6. Als Sicherstellung für die ordnungsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten wird folgende Kautions festgelegt:
Räumlichkeiten Ausschank 400,00 Euro
7. Das benötigte Geschirr, Besteck, Gläser sowie Töpfe, Pfannen, und dergleichen muss vom Vereinshaus verwendet werden und nach Beendigung der Veranstaltung wieder sauber in die Vereinshausküche bzw. in das Vereinshaus zurückgebracht werden.
8. Die Vereine werden ersucht das vorhandene Geschirr zu verwenden und der Umwelt zuliebe auf Wegwerfgeschirr zu verzichten.
9. Die Räumlichkeiten müssen sauber aufgeräumt hinterlassen werden, eine gründliche Reinigung der Geräte ist durchzuführen, nach Beendigung der Veranstaltung müssen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden. Glas, Kartone, Dosen, Bioabfall und der Restmüll muss getrennt gesammelt bzw. entsorgt werden. Der anfallende Müll ist im Bauhof beim Fernheizwerk zu entsorgen.
10. Bei Verwendung der Kippfanne und der Fritteuse muss das verwendete Öl nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß entleert und entsorgt werden.
11. Nach erfolgter Veranstaltung muss auch im Umkreis des Festplatzes (Geracker-Fußgängerzone, Spielplatz) der Müll verräumt werden.
12. Nach Abschluss der Veranstaltung und erfolgter Reinigung müssen die Räumlichkeiten innerhalb von 2 Tagen gemeinsam mit dem Hausmeister und dem Veranstalter, nach vorhergehender Terminvereinbarung, besichtigt bzw. übergeben werden.
13. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten wird die einbezahlte Kautions rückerstattet. Sollten hingegen Schäden festgestellt werden, wird die Kautions im entsprechenden Ausmaß einbehalten unbeschadet der Geltendmachung sämtlicher Schäden.

JUGENDRÄUME TERENTEN: JUNGSCHAR-PFADFINDER

1. Die Benutzung der Räumlichkeiten erfolgt vor allem unter Berücksichtigung des Bedarfs der Jungschar, Pfadfinder; die Räume stehen aber auch den örtlichen Vereinen und Verbänden zur Verfügung, welche kulturell oder soziale Zwecke ohne Gewinnabsichten verfolgen. Alle Veranstaltungen, auch jene der Jugend, müssen in der Gemeinde gemeldet werden. Die Veranstaltung, welche zuerst gemeldet wird, hat Vorrang.
2. Nach jeder Veranstaltung muss die Reinigung der Räumlichkeiten, WC inbegriffen, innen und außen, unter Aussicht des jeweiligen Leiters vorgenommen werden.
3. Jeder andere Verein ist verpflichtet, unverzüglich selbst für die Säuberung der Räumlichkeiten zu sorgen.
4. In den Räumlichkeiten herrscht striktes Rauch- und Alkoholverbot
5. Müll ist getrennt zu entsorgen: Glas – Kartone – Dosen – Biomüll
6. Eventuell vorhandene technischen Geräte wie Stereo – Video – Fernsehgeräte – Küchengeräte dürfen nur von dafür fachkundigen und gewissenhaften Personen bedient werden.

7. Ein Schlüssel für die Räumlichkeiten wird den jeweiligen Leitern der Jungschar bzw. Pfadfinder ausgehändigt, diese übernehmen für die rechtmäßige Verwendung der Räumlichkeiten die Verantwortung. Bei Nutzung der Räumlichkeiten durch Vereine oder Verbände muss der Schlüssel im Gemeindeamt abgeholt werden.

JUGENDRÄUME TERENTEN: JUZE

1. Die Benutzung der Jugendräume erfolgt vor allem unter Berücksichtigung des Bedarfs der Jugend; die Räume stehen aber auch den örtlichen Vereinen und Verbänden und zwar wie folgt zur Verfügung:

Katholische Jungschar, Ministranten, Jugend und Jugenddienst – kostenlos ohne Entrichtung einer Kaution

Vereine, Verbände und Organisationen von Terenten ohne Einhebung von Eintrittsgeldern oder Sonstigem – kostenlos ohne Entrichtung einer Kaution,

Ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde um Benutzung der Räumlichkeiten muss vorgelegt werden.

2. Nach jeder Veranstaltung muss die Reinigung der Räume, auch Küche, WC vorgenommen werden. Dies sollte nur unter Aufsicht eines Jugendführers oder einer erwachsenen Person erfolgen.
3. In den Jugendräumen herrscht striktes Rauchverbot.
4. Superalkohol ist strengstens verboten, an Jugendliche unter 18 Jahren und an sichtlich Angetrunkene darf kein Alkohol ausgegeben werden.
5. Müll ist getrennt zu entsorgen: Glas – Kartone – Dosen – Biomüll.
6. Die technischen Geräte (Stereo – Video – Fernsehgeräte – Küchengeräte) dürfen nur von dafür fachkundigen und gewissenhaften Personen bedient werden.
7. Ein Schlüssel für die Räumlichkeiten wird den jeweiligen Leitern der Jugend ausgehändigt, diese übernehmen für die rechtmäßige Verwendung der Räumlichkeiten die Verantwortung.
8. Die Vereine müssen den Schlüssel in der Gemeinde abholen und wieder zurückgeben. Eine Weitergabe unter den Vereinen ist ohne Ermächtigung nicht gestattet. Die Aushändigung des Schlüssels bedingt die Übernahme der vollen Verantwortung und Haftung für die Räumlichkeiten und deren Einrichtung.

VERANDA UND STÜBELE IM ALTENWOHNHEIM TERENTEN

1. Die Verwendung der Veranda und des Stübele im Altenwohnheim erfolgt unter Berücksichtigung vor allem des Bedarfs der Seniorenvereinigung, sowie der Verbände und Vereine von Terenten.
2. Die Veranstaltungen werden von den Seniorenvereinigungen (eventuell mit Jahresprogramm), sowie von den Verbänden und Vereinen in der Gemeinde gemeldet. Die Veranstaltung, welche zuerst gemeldet wird, hat Vorrang.
3. Die Aushändigung der Schlüssel an den Veranstalter erfolgt in der Gemeinde und bedingt die Übernahme der vollen Verantwortung und Haftung für die betroffenen Räume und deren Einrichtung. Die Schlüssel sind wieder in der Gemeinde zurückzugeben.
4. Die Reinigung der Räumlichkeiten muss nach jeder Veranstaltung vom jeweiligen Verein durchgeführt werden und wird vom zuständigen Gemeindeferenten kontrolliert.
5. In allen Räumlichkeiten ist Rauchverbot!
6. Die Benutzung der Küche und Geräte ist von gewissenhaften und fachkundigen Personen durchzuführen.
7. Das Inventar (Stühle, Tische, Schränke, Kaffeemaschine, Spülmaschine) ist Gemeindegut. Beschädigung durch unsachgemäße Handhabung oder andere Schäden sind unverzüglich der Gemeinde zu melden. Der entstandene Schaden ist zu begleichen.
8. Müll ist getrennt zu entsorgen: Glas – Kartone – Dosen – Biomüll.

9. Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde für Ausstellungen über einen längeren Zeitraum und für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse hat Vorrang.

RATSAAL und SITZUNGSSAAL im Erdgeschoss des Gemeindehauses

Der Ratsaal und der Sitzungssaal im Erdgeschoss des Gemeindehauses ist für Veranstaltungen kultureller, sportlicher (soweit in den Räumlichkeiten möglich), sozialer, freizeitgestalterischer und gesellschaftlicher Art im Interesse der örtlichen Vereine und der Dorfgemeinschaft verwendbar. Insbesondere stehen die Räumlichkeiten zur Verfügung für:

- a) Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeindeverwaltung, der örtlichen Vereine von Terenten, sowie auch Vereine und Organisationen auf Bezirks- und Landesebene, die in Terenten vertreten sind;
- b) Film- und Tonbildvorführungen, Ausstellungen verschiedener Art, Tagungen für Fortbildung und Körperertüchtigung;
- c) Veranstaltungen kommerziellen Charakters öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen, Vereinigungen und Organisationen, sowie privater Betriebe und Einzelpersonen.
- d) Die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Gemeinde und für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse hat Vorrang.

Der Ratsaal und der Sitzungssaal im Erdgeschoss des Gemeindehauses steht Vereinen, Verbänden, Körperschaften oder Privatpersonen, ohne Gewinnabsicht und öffentlich zugänglich im Bereich Bildung, Gesundheit, Kultur, Sport, Soziales kostenlos zur Verfügung;

Bei Nutzung für kommerziellen Charakter öffentlicher Körperschaften und Einrichtungen, Vereinigungen und Organisationen sowie privater Betriebe und Einzelpersonen wird die Gebühr für die Nutzung mit 100,00 Euro festgelegt.

Die Veranstaltungen werden von den interessierten Vereinen bzw. Privatpersonen in der Gemeinde schriftlich gemeldet. Die Veranstaltung, die zuerst gemeldet wird, hat Vorrang. Bei Terminverschiebungen können die interessierten Veranstalter untereinander eine Terminveränderung vereinbaren, die im Gemeindeamt vermerkt werden muss.

Wenn für die Nutzung des Ratsaales oder des Sitzungssaales im Erdgeschoss eine Rechnung ausgestellt wird, versteht sich der obige Betrag zuzüglich MwSt. im gesetzlichen Ausmaß.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Nutzung geeigneter Immobilien im Gemeindeeigentum für Veranstaltungen wie z.B. Wahlkampfveranstaltungen oder Abhaltung von Vorwahlen von politischen Bewegungen und Parteien, welche im Gemeinderat vertreten sind oder welche beabsichtigen, sich der Wahl für den Gemeinderat zu stellen, und von Bürgerinitiativen auf Ortsebene, auch im Zusammenhang mit Maßnahmen der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung, erfolgt nach folgenden Regeln:

- 1) Die Nutzung ist kostenlos;
- 2) Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung beim Zugang zu den verschiedenen Räumlichkeiten;
- 3) Vorrang aufgrund des zeitlich früher eingereichten Gesuches um Nutzung.